

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 8. Juni 2016

Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge an die Pensionskasse

1. Zweck der Vorlage

Mit dieser Vorlage sollen die Spar- und Risikobeiträge an die Pensionskasse zwischen den versicherten Angestellten (nachfolgend «Versicherte» genannt) und der Stadt neu aufgeteilt werden. Die Mehrkosten, die seit dem 1. Januar 2016 für die Stadt aufgrund der Erhöhung der koordinierten Löhne als Folge eines tieferen Koordinationsbetrags entstehen, sollen mit der Senkung des Anteils der Stadt von 62 auf 60 Prozent kompensiert werden. Mit der Erhöhung des Anteils der Versicherten sollen diese einen Beitrag leisten an die Erreichung der finanzpolitischen Zielsetzungen.

2. Ausgangslage

Die Finanzierung der Beiträge an die Pensionskasse ist in Art. 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR, AS 177.100) geregelt. Abs. 2 dieser Bestimmung hält fest, dass die Sparbeiträge zu 38 Prozent durch die Versicherten und zu 62 Prozent durch die Stadt finanziert werden. Abs. 3 sieht dasselbe Beitragsverhältnis für den vom Stiftungsrat der Pensionskasse festzulegenden Risikobeitrag vor. Die jeweiligen Beitragssätze werden auf Zehntelprozente gerundet.

Die aktuell gültige, einheitliche Beitragsverteilung für die Spar- und Risikobeiträge aller Altersklassen besteht seit dem 1. Januar 2005. Zuvor bestand eine altersabhängige Beitragsverteilung. So lag beispielsweise bis Ende 2004 der Anteil der Versichertenbeiträge der 25- bis 29-Jährigen bei 46 Prozent, bei den 60- bis 62-Jährigen hingegen bei 32 Prozent. Gesamthaft ergab dies eine Aufteilung im Verhältnis von 62 zu 38 Prozent auf die Stadt und die Versicherten.

Der Stadtrat befürwortete bereits im Jahr 2004 eine Aufteilung im Verhältnis von 60 zu 40 Prozent für die Stadt und die Versicherten (STRB Nr. 988/2004, GR Nr. 2004/315, S. 4). Der Stiftungsrat der Pensionskasse befürwortete zwar die Vereinheitlichung des Beitragsverhältnisses für alle Altersgruppen, schlug jedoch vor, dieses bei 62 Prozent für die Stadt und 38 Prozent für die Versicherten festzusetzen. Zur Begründung fügte er an, dass die vom Stadtrat angestrebte Arbeitgeberbeteiligung von 60 Prozent unter dem schweizerischen Durchschnitt von 60,6 Prozent im Jahr 2001 liegen würde (s. Bundesamt für Sozialversicherungen, Zeitschrift «Soziale Sicherheit» [CHSS] 1/2004, S. 66). Der Gemeinderat folgte dem Antrag des Stiftungsrats und beschloss die heute geltende Beitragsverteilung (per 1. Januar 2012 wurden lediglich die Beitragssätze angepasst). In der Folge konnten die Versicherten während mehr als zehn weiteren Jahren von einer günstigen Beitragsaufteilung profitieren.

In der Zwischenzeit hat sich das Umfeld jedoch verändert: Im Jahr 2012 lag der schweizerische Durchschnitt der Arbeitgeberbeiträge bei nur noch 59,8 Prozent (CHSS 5/2014, S. 304). Im Jahr 2013 lag er mit 59,6 Prozent sogar noch etwas tiefer (CHSS 5/2015, S. 298). Das Argument, mit einer Senkung ihres Anteils auf 60 Prozent würde die Stadt unter den schweizerischen Durchschnitt zurückfallen, gilt demzufolge heute nicht mehr. Die Mehrkosten von rund 9 Millionen Franken jährlich (siehe 6. Finanzielle Auswirkungen), die für die Stadt aus der Erhöhung der koordinierten Löhne als Folge eines tieferen Koordinationsbetrags seit dem 1. Januar 2016 entstehen, sollen mit der Senkung des Anteils der Stadt von

62 auf 60 Prozent kompensiert werden. Damit kann eine noch weitergehende Verschlechterung im Aufgaben- und Finanzplan vermieden werden.

Der Stadtrat hat im Zusammenhang mit dem Projekt 17/0 im Januar 2015 verschiedene Sparmassnahmen beim Personal angekündigt. Diese sind mit 17,5 Millionen Franken pro Kalenderjahr insgesamt moderat und kompensieren – wie erwähnt – teilweise nur Mehrausgaben andernorts. Etwa ein Drittel der geschätzten Einsparungen könnten mit einer Senkung des Anteils der Stadt an den Spar- und Risikobeiträgen auf 60 Prozent erzielt werden, weshalb diese Massnahme für den Stadtrat einen wichtigen Stellenwert hat.

Aus den genannten Gründen soll das Beitragsverhältnis auf 60 Prozent für die Stadt und 40 Prozent für die Versicherten geändert werden. Damit würde eine Angleichung an den Kanton Zürich erfolgen, der für sein Personal ebenfalls 60 Prozent der Beiträge an die Pensionskasse übernimmt. Dieses Beitragsverhältnis gilt insbesondere für das kantonal entlohnte Lehrpersonal der Stadtzürcher Volksschule. Auch für die bei der Stadt angestellten Assistenzärztinnen und -ärzte, die bei der Vorsorgestiftung VSAO versichert sind, gilt gemäss dem anwendbaren Vorsorgeplan bereits jetzt dieses Beitragsverhältnis.

3. Zuständigkeit und Verfahren

Gemäss Art. 116 Abs. 2 der Gemeindeordnung legt der Gemeinderat aufgrund eines Vorschlags der Vorsorgestiftung die Beiträge der Stadt und der städtischen Versicherten fest. Gemäss § 111 des kantonalen Gemeindegesetzes steht jedoch dem Stadtrat die Vorberatung aller an den Gemeinderat zu bringenden Geschäfte zu, was auch das Recht einschliesst, dem Gemeinderat einen eigenen Antrag zu den Beiträgen an die Pensionskasse zu stellen. Mit Art. 116 Abs. 2 der Gemeindeordnung wurde das Antragsrecht des Stadtrats hinsichtlich der Beiträge an die Pensionskasse nicht wegbedungen. Diese Bestimmung bewirkt aber, dass ein Vorschlag der Pensionskasse (vertreten durch den Stiftungsrat) einzuholen ist, den der Stadtrat dem Gemeinderat als Beilage zu seinem eigenen Antrag weiterzuleiten hat. Der Antrag des Stadtrats könnte dabei vom Vorschlag der Pensionskasse abweichen, was wie dargelegt im Jahr 2004 der Fall war (s. STRB Nr. 988/2004, GR Nr. 2004/315).

Weil die Beitragssätze insgesamt (Beiträge der Stadt und der Versicherten je Alterskategorie zusammengerechnet) mit dieser Vorlage nicht geändert werden sollen, sind keine versicherungstechnischen Überlegungen einzubeziehen. Es drängte sich deshalb nicht auf, den Vorschlag des Stiftungsrats bereits vor Durchführung der Vernehmlassung einzuholen. Der Vorschlag des Stiftungsrats wurde gleichzeitig mit der Vernehmlassung bei den Departementen, Dienstabteilungen und Personalverbänden eingeholt. Der Stiftungsrat beschloss seinen Vorschlag am 1. Februar 2016, wobei er Zustimmung zum Vorschlag des Stadtrats empfahl. Zum Ergebnis der Vernehmlassung und zum Vorschlag des Stiftungsrats siehe Ziffn. 8 und 9 der Erwägungen zu dieser Vorlage.

4. Änderung des Personalrechts

Die Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge auf die Stadt und die Versicherten ist in Art. 85 PR festgelegt. In Abs. 2 wird festgehalten, in welchem Verhältnis die Sparbeiträge von der Stadt und den Versicherten finanziert werden. Die anschliessende Tabelle enthält die Altersgutschriften pro Altersklasse und die für die Stadt bzw. die Versicherten geltenden Sparbeiträge in Prozenten nach aktueller Regelung. In Abs. 3 sind die Anteile für die Finanzierung des Risikobeitrags festgehalten.

Die folgende Gegenüberstellung zeigt auf, welche Änderungen der Revisionsvorschlag gegenüber der aktuellen Regelung bedeuten würde. Die geänderten Zahlen ergeben sich durch die neue Beitragsaufteilung zu 60 Prozent für die Stadt und zu 40 Prozent für die Versicherten.

Art. 85 Personalrecht: Berufliche Vorsorge

Aktuelle Regelung				Revidierte Regelung <i>revidierter Text ist fett und kursiv gedruckt</i>			
¹ unverändert. ² Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohnes angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 38 Prozent durch die Versicherten und zu 62 Prozent durch die Stadt finanziert werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.				¹ unverändert. ² Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohnes angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.			
Alter	Altersgutschrift Prozent	Sparbeitrag der Versicherten Prozent	Sparbeitrag der Stadt Prozent	Alter	Altersgutschrift Prozent	Sparbeitrag der Versicherten Prozent	Sparbeitrag der Stadt Prozent
25–29	11	4,2	6,8	25–29	11	4,4	6,6
30–34	14	5,3	8,7	30–34	14	5,6	8,4
35–39	17	6,5	10,5	35–39	17	6,8	10,2
40–44	20	7,6	12,4	40–44	20	8,0	12,0
45–49	23	8,7	14,3	45–49	23	9,2	13,8
50–54	25	9,5	15,5	50–54	25	10,0	15,0
55–59	27	10,3	16,7	55–59	27	10,8	16,2
60–63	29	11,0	18,0	60–63	29	11,6	17,4
64–65	18	6,8	11,2	64–65	18	7,2	10,8
³ Der Stiftungsrat der Stiftung Pensionskasse Stadt Zürich legt den Risikobeitrag nach versicherungstechnischen Kriterien altersunabhängig fest und berücksichtigt dabei die Empfehlungen der technischen Expertin oder des technischen Experten. Falls der erforderliche Risikobeitrag 5 Prozent des koordinierten Lohnes übersteigt, ist die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. Die Finanzierung erfolgt zu 38 Prozent durch die Versicherten und zu 62 Prozent durch die Stadt. Die jeweiligen Beitragssätze werden auf Zehntelprozente gerundet. Abs. 4–5 unverändert.				³ Der Stiftungsrat der Stiftung Pensionskasse Stadt Zürich legt den Risikobeitrag nach versicherungstechnischen Kriterien altersunabhängig fest und berücksichtigt dabei die Empfehlungen der technischen Expertin oder des technischen Experten. Falls der erforderliche Risikobeitrag 5 Prozent des koordinierten Lohnes übersteigt, ist die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. Die Finanzierung erfolgt zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt. Die jeweiligen Beitragssätze werden auf Zehntelprozente gerundet. Abs. 4–5 unverändert.			

5. Aufhebung von Ziff. 2 des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 5738 vom 7. April 2010

Am 7. April 2010 fällte der Gemeinderat im Zusammenhang mit der Verlängerung der Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall folgenden Beschluss:

Zur Kompensation der Einsparungen bei den Risikobeiträgen werden den Angestellten monatlich die Hälfte von 0,152 Prozent (38 Prozent Arbeitnehmeranteil von 0,4 Prozent) vom koordinierten Lohn gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Zürich abgezogen. Dieser Abzug basiert auf einer Senkung des Risikobeitrags um 0,4 Prozent als Folge der Teilrevision des Personalrechts [vom 21. April 2010]. Der Stadtrat passt diesen Ansatz entsprechend an, falls die vom Stiftungsrat noch zu beschliessende Senkung des Risikobeitrags anders ausfällt.

Mit dieser Bestimmung wurde folgender Zweck verfolgt: 0,4 Prozent der damals bevorstehenden Senkung des Risikobeitrags der Pensionskasse per 1. Januar 2011 wurde mit der Verlängerung der Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall von in der Regel einem auf zwei Jahre begründet: Wegen dieser Verlängerung konnte die Pensionskasse ihre Invalidenpensionen in der Regel systematisch erst ein Jahr später ausrichten und daher ihren Risikobeitrag um 0,4 Prozent senken. Der Gemeinderat war mehrheitlich der Ansicht, dass diese

Beitragssenkung von 0,152 Prozent (38 Prozent Anteil der Versicherten von 0,4 Prozent) nur zur Hälfte an die Versicherten weitergegeben werden soll und mit der anderen Hälfte die Stadt, welche die Mehrkosten für die Verlängerung der Lohnfortzahlung zu tragen hat, entlastet werden soll. Dieser «Kompensationsabzug» sollte sich also auf die Kostenverteilung beim Risikobeitrag auswirken. Der Kompensationsabzug wurde gemäss STRB Nr. 2017 vom 8. Dezember 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011 durch eine entsprechende Anpassung der Kostenverteilung für die Risikobeiträge zu 1,176 Prozent für die Versicherten und zu 1,824 Prozent für die Stadt umgesetzt. Die Berechnung kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

	in %
Risikobeitrag total seit 1. Januar 2011	3,000
38 % Anteil Versicherte (Art. 85 Abs. 3 PR)	1,100
Kompensation Versicherte (GRB Nr. 5738 vom 7. April 2010)	+0,076
Anteil Versicherte total	1,176
62 % Anteil Stadt (Art. 85 Abs. 3 PR)	1,900
Kompensation Stadt (GRB Nr. 5738 vom 7. April 2010)	-0,076
Anteil Stadt total	1,824

Tab. 1: Verteilung Risikobeitrag einschliesslich Kompensation seit 1. Januar 2011

Die Stadt und die Versicherten tragen demzufolge seit dem 1. Januar 2011 effektiv die Risikobeiträge in folgendem Verhältnis: 60,8 Prozent für die Stadt (1,824 / 3 × 100) und 39,2 Prozent für die Versicherten (1176 / 3 × 100). Beim Beitragsverhältnis, das mit dieser Vorlage vorgeschlagen wird, würden die Stadt wie bei den Sparbeiträgen 60 Prozent und die Versicherten 40 Prozent der Risikobeiträge finanzieren. Im neuen Beitragsverhältnis wäre demzufolge die Kompensation von 0,076 Prozent inbegriffen, weshalb GRB Nr. 5738 vom 7. April 2010 mit Wirkung ab Inkraftsetzung des neuen Beitragsverhältnisses aufgehoben werden soll.

Der diesbezügliche Antrag an den Gemeinderat soll wie folgt lauten:

Ziff. 2 des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 5738 vom 7. April 2010 wird aufgehoben.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Spar- und Risikobeiträge werden vom koordinierten Lohn erhoben. Bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen dieser Revision ist zu berücksichtigen, dass der Stiftungsrat der Pensionskasse den Koordinationsbetrag mit Wirkung ab 1. Januar 2016 gesenkt hat. Seither entspricht er nicht mehr der ordentlichen AHV-Rente (Fr. 28 200.–), sondern nur noch sieben Achteln davon (Fr. 24 675.–), also dem Koordinationsbetrag gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Durch diese Reduktion des Koordinationsbetrags sind die koordinierten Löhne angestiegen und die darauf berechneten Spar- und Risikobeiträge haben sich folglich erhöht. Die Summe der koordinierten Löhne hat um etwa 74 Millionen Franken zugenommen, womit sich die Sparbeiträge der Stadt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 um etwa 9 Millionen Franken pro Jahr erhöht haben. Weil der Stiftungsrat der Pensionskasse auf denselben Zeitpunkt eine Senkung der Risikobeiträge beschlossen hat, welche für die Stadt Einsparungen von etwa 3 Millionen Franken pro Jahr zur Folge hat, werden die jährlichen Mehrkosten gemildert, betragen aber immer noch etwa 6 Millionen Franken. Diese Mehrkosten sollen mittels der vorgeschlagenen neuen Beitragsaufteilung kompensiert werden.

Die nachfolgende Schätzung der Einsparungen nach Reduktion des Anteils der Stadt von 62 auf 60 Prozent basiert auf dem Stand der Anstellungen der Stadtverwaltung (Verwaltungsrechnung) gegen Ende 2015, wobei die koordinierten Löhne mit dem ab 1. Januar 2016

geltenden Koordinationsabzug berechnet wurden. Die geschätzten jährlichen Einsparungen können nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Beitrag	Anteil in %	etwa Mio. Fr. / Jahr
Sparbeitrag PK AG	62	197,5
Sparbeitrag PK AG	60	191,1
Differenz		6,4

Tab. 2: Geschätzte jährliche Einsparungen bei Sparbeiträgen nach Reduktion von 62 auf 60 Prozent in Millionen Franken

Beitrag	Anteil* in %	etwa Mio. Fr. / Jahr
Risikobeitrag PK AG	60,8	22,9
Risikobeitrag PK AG	60,0	22,6
Differenz		0,3

Tab. 3: Geschätzte jährliche Einsparungen bei Risikobeiträgen nach Reduktion von 60,8* auf 60 Prozent in Millionen Franken

* Aufgrund des «Kompensationsabzugs» gemäss GRB Nr. 5738 vom 7. April 2010 finanziert die Stadt seit dem 1. Januar 2011 effektiv nicht 62 Prozent (Art. 85 PR), sondern nur rund 60,8 Prozent der Risikobeiträge.

Insgesamt ist aufgrund der Änderung des Beitragsverhältnisses isoliert betrachtet mit Einsparungen von etwa 6,7 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen. Werden die Mehrkosten als Folge des neuen Koordinationsbetrags und die Einsparungen durch die Senkung der Risikobeiträge mitberücksichtigt, ergibt sich, dass die Stadt nach geändertem Beitragsverhältnis für ihre Mitarbeitenden immer noch Arbeitgeberbeiträge in fast gleicher Höhe wie vor dem 1. Januar 2016 leisten wird.

7. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Gemäss Art. 3 ff. Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) und dem zugehörigen Leitfadens ist im Rahmen der Vorbereitung von Stadtratsgeschäften eine Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen, wobei die Ergebnisse dieser Abschätzung in der Weisung darzustellen sind. Die angeschlossenen Unternehmen der Pensionskasse sind in der Regel frei, im Anschlussvertrag eine von der Stadt abweichende Beitragsverteilung festzulegen. In Einzelfällen sehen deren Rechtsgrundlagen eine enge Anlehnung an das städtische Personalrecht vor, so dass diese Vorlage für sie ebenfalls eine finanzielle Entlastung zur Folge haben würde. Im Übrigen ergibt sich, dass KMU von der beantragten Revision des Personalrechts nicht betroffen sind. Weitere Ausführungen zur RFA erübrigen sich daher.

8. Vernehmlassung

Diese Vorlage wurde den Departementen sowie in Anwendung von Art. 74 Abs. 4 PR i.V.m. Art. 144 AB PR den Personalverbänden zur Vernehmlassung unterbreitet. Elf stadtinterne Stellen und sechs Personalverbände sendeten Vernehmlassungsantworten. Seitens der stadtinternen Stellen lehnen zwei Vernehmlassungsteilnehmende die Vorlage ab, die übrigen stimmen ihr explizit oder stillschweigend zu (Verzicht auf Stellungnahme). Im Allgemeinen besteht Konsens, dass sich das Personal den Sparbemühungen des Stadtrats nicht entziehen kann und die Vorlage in diesem Kontext tragbar ist. Oft wurde aber trotz Zustimmung befürchtet, dass sich diese Änderung negativ auf die Arbeitgeberattraktivität auswirkt. Die Personalverbände lehnen die Vorlage ab, weil die Belastung mit zusätzlichen Beiträgen für die Angestellten ein Nachteil sei. Ausserdem wird teilweise darauf hingewiesen, dass die Pensionskasse Stadt Zürich im Gegensatz zu anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen nicht habe ausfinanziert werden müssen. Vereinzelt wird unter dem Vorbehalt von Zugeständnissen bei der Finanzierung des Überbrückungszuschusses und der Sanierungsbeiträge Kompromissbereitschaft signalisiert.

Die Pensionskasse Stadt Zürich wird nach Ansicht des Stadtrats mit ihren überdurchschnittlichen Leistungen weiterhin massgeblich zur Arbeitgeberattraktivität der Stadt Zürich beitragen. Die von den Versicherten zu leistenden höheren Sparbeiträge werden vollumfänglich ihrem individuellen Vorsorgekonto gutgeschrieben und tragen dazu bei, dass das Leistungsziel der Pensionskasse trotz sinkender Umwandlungssätze bei längerer Bezugsdauer aufgrund der höheren Lebenserwartung im Wesentlichen erhalten werden kann.

Mit der hier vorgeschlagenen Erhöhung des Anteils der Versicherten leisten diese einen Beitrag an die Erreichung der finanzpolitischen Zielsetzungen. In diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, dass die Pensionskasse Stadt Zürich bei der Verselbständigung nicht mit öffentlichen Mitteln ausfinanziert werden musste. Relevant ist hingegen, dass die Angestellten während mehr als zehn Jahren von einer günstigen Beitragsaufteilung profitieren konnten.

9. Vorschlag des Stiftungsrats der Pensionskasse Stadt Zürich

Der Stiftungsrat empfiehlt, die Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge sei gemäss Vorschlag des Stadtrats auf 60 Prozent für die Stadt und 40 Prozent für die Versicherten zu ändern. Eine Minderheit im Stiftungsrat spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Aufteilung aus. Zur Begründung wird insbesondere ausgeführt, aus vorsorgepolitischer Sicht seien sowohl der bisherige wie der vom Stadtrat beantragte Aufteilungsschlüssel gangbar, ebenso seien beide rechtlich und versicherungstechnisch zulässig. Aus verfahrenstechnischen Gründen werde empfohlen, allfällige Änderungen mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Monaten auf Beginn eines Kalenderjahres in Kraft zu setzen. Im Weiteren wird auf den Vorschlag des Stiftungsrats verwiesen, welchen der Stadtrat dem Gemeinderat in der Beilage zu dieser Weisung übermittelt.

10. Inkrafttreten

Die Änderungen sollen entsprechend der Empfehlung der Pensionskasse nach der Beschlussfassung im Gemeinderat mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Monaten auf den Beginn eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden. Damit bleibt der Pensionskasse ausreichend Zeit, bei den angeschlossenen Unternehmen, die sich in ihrer Personalpolitik teilweise am städtischen Personalrecht orientieren, abzuklären, ob sie die Beitragsaufteilung ändern möchten und gegebenenfalls die Anschlussverträge anzupassen. Beantragt wird eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2017.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Art. 85 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals wird wie folgt geändert:

Abs. 1 unverändert

² Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohnes angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt finanziert werden. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschrift Prozent	Sparbeitrag der Versicherten Prozent	Sparbeitrag der Stadt Prozent
25–29	11	4,4	6,6
30–34	14	5,6	8,4
35–39	17	6,8	10,2
40–44	20	8,0	12,0
45–49	23	9,2	13,8
50–54	25	10,0	15,0
55–59	27	10,8	16,2
60–63	29	11,6	17,4
64–65	18	7,2	10,8

³ Der Stiftungsrat der Stiftung Pensionskasse Stadt Zürich legt den Risikobeitrag nach versicherungstechnischen Kriterien altersunabhängig fest und berücksichtigt dabei die Empfehlungen der technischen Expertin oder des technischen Experten. Falls der erforderliche Risikobeitrag 5 Prozent des koordinierten Lohnes übersteigt, ist die Zustimmung des Gemeinderats einzuholen. Die Finanzierung erfolgt zu 40 Prozent durch die Versicherten und zu 60 Prozent durch die Stadt. Die jeweiligen Beitragssätze werden auf Zehntelprozente gerundet.

Abs. 4 und 5 unverändert.

2. Ziff. 2 des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 5738 vom 7. April 2010 wird aufgehoben.
3. Die Änderungen gemäss Ziffn. 1 und 2 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge an die Pensionskasse

Vorschlag der Pensionskasse Stadt Zürich

Beschluss des Stiftungsrats vom 1. Februar 2016

A. Antrag

- 1.** Es wird empfohlen, die Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge an die Pensionskasse gemäss Vorschlag des Stadtrates von 62:38 auf 60:40 zu ändern.
- 2.** Aus verfahrenstechnischen Überlegungen wird empfohlen, allfällige Änderungen mit einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Monaten auf den Beginn eines Kalenderjahres in Kraft zu setzen.
- 3.** Mitteilung an den Stadtrat von Zürich zuhanden des Gemeinderates.

B. Begründung

1 Ausgangslage

Der Stadtrat beabsichtigt, dem dafür zuständigen Gemeinderat zu beantragen, den Arbeitgeberanteil an den Spar- und Risikobeiträgen an die Pensionskasse von 62 auf 60 Prozent zu senken. Die Mehrkosten, die für die Stadt aus der Erhöhung der koordinierten Löhne als Folge eines tieferen Koordinationsbetrages ab dem 1. Januar 2016 entstehen, sollen dadurch kompensiert werden.

Die Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) wurde eingeladen, dazu Stellung zu nehmen.

2 Rechtliche Bemerkungen

Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts können entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden (Art. 50 Abs. 2 Satz 2 BVG). Bei der PKZH werden die Bestimmungen über die Finanzierung (d.h. die Beiträge) durch die Stadt Zürich festgelegt. Art. 116 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO) hält dazu fest, dass der Gemeinderat aufgrund eines **Vorschlags der Vorsorgestiftung** die Beiträge der Stadt und der städtischen Versicherten festlegt. Konkret betrifft dies die Regelung der Spar- und Risikobeiträge in Art. 85 Personalrecht (PR) und die städtische Beteiligung am Überbrückungszuschuss in Art. 27 PR.

Verfahrensmässig beschliesst der Gemeinderat, wenn es sich nicht um seine eigene Geschäftsordnung oder um den Schulbereich handelt, generell auf begründeten **Antrag des Stadtrates** (Art. 43 GO). Über die Beiträge der Stadt und der städtischen Versicherten entscheidet somit der Gemeinderat, gestützt auf einen Vorschlag des Stiftungsrates und einen Antrag des Stadtrates. Die Initiative kann dabei sowohl vom Stiftungsrat als auch vom Stadtrat ausgehen.

Der Stiftungsrat schlägt den Arbeitgebern mehrere Varianten von Gutschriftensystemen und Beitragsaufteilungen vor, die den bundesrechtlichen und versicherungstechnischen Anforderungen genügen. Der Gemeinderat wählt jenes System aus, das für das städtische Personal gelten soll. Analog bestimmen auch die der Pensionskasse **angeschlossenen Unternehmen** für ihr eigenes Personal das anzuwendende Vorsorgesystem und die Beitragsaufteilung sowie die Beteiligung am Überbrückungszuschuss. Umgekehrt ist der Stiftungsrat gehalten, vom Stadtrat oder Gemeinderat gestellte Begehren im Rahmen des rechtlich und technisch Möglichen zu prüfen. Schlussendlich trägt der Stiftungsrat die Verantwortung, dass die von ihm vorgeschlagenen Varianten den bundesrechtlichen und versicherungstechnischen Anforderungen genügen¹.

¹ „Umwandlung der Pensionskasse in eine öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung“, Weisung Nr. 412 des Stadtrates an den Gemeinderat vom 12. September 2001, insbesondere die Seiten 7-9 sowie 13 [URL: <http://www.gemeinderat-zuerich.ch/geschaefte/detailansicht-geschaeft?gId=9534c2fc-f36e-4f8e-a802-ef1526908be5>]

3 Inhaltliche Bemerkungen

Gemäss Art. 66 Abs. 1 BVG muss sich der Arbeitgeberanteil auf mindestens 50% belaufen. Im seit 2005 geltenden Muster-Anschlussvertrag mit den der PKZH angeschlossenen Unternehmen werden (in Art. 7.3) fünf Varianten von Beitragsaufteilungen angeboten, nämlich solche mit einem Arbeitgeberanteil von 50, 55, 60, 62 und 65 Prozent².

Der von der Stadt angestrebte Arbeitgeberanteil von 60% stellt somit eine der Varianten dar, welche der Stiftungsrat schon vor vielen Jahren vorgeschlagen hat. Ein solcher Anteil von 60 Prozent ist aus versicherungstechnischer Sicht genauso korrekt wie ein Anteil von 62 Prozent.

Die folgende Tabelle (Stand Ende 2014) zeigt, wieviele Anschlussverträge bzw. zugehörige Versicherte unter die entsprechenden Varianten fallen³.

Arbeitgeberanteil in %	Anzahl Verträge	Anzahl Versicherte
50	20	391
55	4	71
60	20	716
62	92	5'766
65	16	237
Total	152	7'181

Die geltende städtische Arbeitgeberbeteiligung (grau hinterlegt) gelangt somit für rund 60% der Verträge zur Anwendung, wodurch 80% der Versicherten von angeschlossenen Unternehmen abgedeckt sind. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass manche Unternehmen bewusst die Beitragsaufteilung der Stadt übernehmen. Bei einer Reduktion der städtischen Quote auf 60% würden wohl viele Unternehmen, die heute 62% verwenden, entsprechend nachziehen.

Die städtische Quote lag bis 1997 bei **66 Prozent**. Auf 1998 hin wurde sie, im Rahmen einer Sparmassnahme beim Personal, auf den aktuellen Stand von **62 Prozent** reduziert.

Auf das Jahr 2005 hin beantragte der Stadtrat (Weisung Nr. 227 vom 9. Juni 2004) eine weitere Reduktion der Arbeitgeberbeteiligung von 62% auf 60%, was der Gemeinderat jedoch mit Beschluss Nr. 3549 vom 3. November 2004 ablehnte.

² Bewusst weggelassen werden Varianten mit einer Arbeitgeberbeteiligung von mehr als 66%, weil dann Probleme mit Art. 17 Abs. 5 Freizügigkeitsgesetz (FZG) entstehen würden: Der bundesrechtliche Mindestbetrag könnte die Freizügigkeitsleistung gemäss Vorsorgereglement der PKZH übertreffen, so dass bei Austritten Mutationsverluste entstünden. Dies soll natürlich vermieden werden.

³ Inbegriffen in der Tabelle sind auch jene sehr stadtnahen Unternehmen, die ihre Löhne durch Human Resources Stadt Zürich (HRZ) auszahlen lassen. Im Geschäftsbericht der PKZH werden demgegenüber deren Versicherte statistisch dem städtischen Bestand zugeschlagen.

4 Verfahrenstechnische Überlegungen

Nach Vorliegen des Gemeinderatsbeschlusses wird die PKZH ihre angeschlossenen Unternehmen darüber informieren und ihnen Gelegenheit geben, ihre eigene Lösung auch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Für diese Aktivitäten, die nachstehend kurz beschrieben werden, wird erfahrungsgemäss ein **Zeitraum von mindestens 4 Monaten** benötigt.

- Zuerst werden die Geschäftsleitungen der rund 150 Unternehmen die Situation diskutieren. In vielen Betrieben wird auch die Stellungnahme des Personals eingeholt. Dann muss das Geschäft dem obersten Organ des Unternehmens zum Entscheid vorgelegt werden.
- In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Unternehmen teilweise das Personalrecht der Stadt direkt anwenden und somit eine Änderung automatisch übernehmen müssen, wenn sie das im Einzelfall nicht anders regeln. Vor allem diese Unternehmen brauchen Zeit, um adäquat reagieren zu können.
- Dabei ist zu beachten, dass bei vielen Unternehmen das oberste Organ nicht wöchentlich oder monatlich zusammentrifft, sondern vielleicht nur ein oder zwei Male pro Jahr. Es sind in diesen Fällen somit ausserordentliche Sitzungen einzuberufen.
- Im Weiteren sind zwischen der PKZH und dem angeschlossenen Unternehmen gegebenenfalls die Verträge entsprechend abzuändern und zu unterzeichnen.
- Und nicht zuletzt ist eine allfällige neue Lösung rechtzeitig ins Informatiksystem der PKZH und zutreffendenfalls der angeschlossenen Unternehmen zu implementieren.

Aus den nachfolgend angegebenen Gründen empfiehlt es sich, Änderungen auf den **Beginn eines Kalenderjahres** vorzusehen.

- Änderungen auf Anfang eines Jahres entsprechen insbesondere in der beruflichen Vorsorge dem Normalfall, so dass sie im Rahmen der gewohnten Informations- und Anpassungsprozesse umgesetzt werden können.
- Ebenfalls dafür spricht, dass Versicherte üblicherweise davon ausgehen, dass Informationen auf den Vorsorgeausweisen für das ganze, jeweils laufende Jahr Gültigkeit haben.
- Unterjährige Änderungen würden einen Zusatzaufwand bezüglich Information und IT-Anpassungen auslösen.

5 Vorsorgepolitische Überlegungen

Aus vorsorgepolitischer Sicht sind sowohl der bisherige wie der vom Stadtrat beantragte Aufteilungsschlüssel gangbar, ebenso sind beide rechtlich und versicherungstechnisch zulässig.

Die Vorlage wurde im Stiftungsrat intensiv und kontrovers diskutiert. Eine knappe Mehrheit (bei einigen Enthaltungen) hat sich für die vom Stadtrat neu vorgeschlagene Aufteilung 60:40 ausgesprochen.